

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

mammut soft computing ag (Version Mai 2019)

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote und Leistungen der mammut soft computing ag (nachfolgend „msc“), ohne dass ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2 Alle von diesen AGB abweichenden Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Service- und Dienstleistungsverträge sowie auch Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nur rechtsgültig und wirksam, wenn sie von msc schriftlich bestätigt werden. Bei der Beendigung solcher Zusatzvereinbarungen gelten automatisch die vorliegenden AGB.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen msc und dem Kunden inkl. dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

2. Lizenzvereinbarung

2.1 msc gewährt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Rechnung das nicht übertragbare, nicht ausschliessliche und entgeltliche Nutzungsrecht an der erworbenen Software.

2.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dies ist (und nur insoweit) ungeachtet dieser Einschränkung durch das anwendbare Recht ausdrücklich gestattet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aushändigung und Offenlegung des Quellcodes.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Software, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von msc, Dritten weder ganz noch teilweise zu übertragen, so überlassen oder sonst wie zugänglich zu machen.

2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt Softwareprodukte von msc zu vermieten oder zu verleihen. Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von msc darf der Kunde keine Kopien der Software, ausgenommen Sicherheitskopien, erstellen. Der Kunde hat das Recht, die Software auf eigene Gefahr im vorgesehenen Umfang an seine besonderen Bedürfnisse anzupassen (Parametrisierung). Jede weitergehende Änderung stellt einen Eingriff in die Schutzrechte von msc dar und bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

3. Pflegegebühr

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, für Produkte mit automatischem Liveupdate eine jährliche Pflegegebühr in Höhe von 15% des zum Zeitpunkt des Erwerbs der Software geltenden Listenpreises für die Standardsoftware zu bezahlen. Diese Pflegegebühr ist erstmals fällig am ersten Tag des Folgemonats nach Auslieferung der Software. Sie wird pro rata bis Ende des Kalenderjahres mit der Software-Rechnung verrechnet. Danach ist die Gebühr jährlich im Voraus zu entrichten.

3.2 Die Leistungen aus dieser Pflegegebühr umfassen alle Updates und Patches auf das erworbene Produkt in seiner Standardausführung. In diesen sind Ergänzungen, Verbesserungen und Änderungen der Software enthalten. Gepflegt wird nur die neueste Version der Software. Änderungen an Zusatzmodulen, Upgrades, Support, Installationen und weitere Dienstleistungen sind in der Pflegegebühr nicht enthalten und werden von msc verrechnet.

4. Support

msc leistet zu den ordentlichen Geschäftszeiten entgeltlichen telefonischen Support. Dieser Support ist in der Pflegegebühr nicht eingeschlossen. Die Gebühren sind auf der Webseite von msc aufgelistet und einsehbar.

5. Angebot, Bestellung und Lieferung

5.1 Kostenvorschläge und Angebote von msc sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich. Kostenvorschläge und Angebote von msc bedürfen stets der Schriftform. Kostenvorschläge, die nicht auf detailliertem Leistungsverzeichnis beruhen, werden

als Rahmen für die Preisgestaltung verstanden. Msc behält sich zwingende, durch gesetzliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

5.2 Bestellungen können schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Der Vertrag kommt erst mit der Rücksendung der rechtsgültig unterzeichneten Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Bestellung von Standard Software bei der Annahme der Ware durch den Kunden zustande. msc behält sich vor, den Vertrag von einer Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

5.3 Die Lieferfrist wird nach Eingang der vom Kunden unterzeichneten Auftragserteilung verbindlich mitgeteilt. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

5.4 msc ist berechtigt, die Produkte laufend weiterzuentwickeln. Abweichungen des gelieferten gegenüber dem bestellten Produkt sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

6. Prüfung und Abnahme

6.1 Nach Lieferung der Software wird diese vom Kunden abgenommen, d. h. die Software wird auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft. Der Kunde hat msc innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung alle offenen Mängel schriftlich zu rügen. Die Rüge beinhaltet insbesondere Angaben über den Zeitpunkt und die Umstände des Auftretens des Mangels, Erscheinungsbild und die Auswirkung der Fehlfunktion. Hat msc die Installation vorgenommen, ist der Kunde verpflichtet, die Installation, sowie die Software umgehend gemeinsam mit dem Mitarbeiter von msc zu testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme und Funktionsfähigkeit der Software durch Unterzeichnung des Rapportscheins zu erklären.

6.2 Bei versteckten Mängeln hat der Kunde umgehend nach Erkennen schriftlich und klar dokumentiert zu rügen. Die Rüge beinhaltet insbesondere Angaben über den Zeitpunkt und die Umstände des Auftretens des Mangels, Erscheinungsbild und Auswirkung der Fehlfunktion.

7. Nutzen und Gefahr

7.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Versendung an einen vom Kunden bezeichneten Installationsort auf diesen über. Bei Warenversendung schliesst msc einen Transportversicherung nur auf schriftliche Weisung des Kunden ab, wobei dieser die Kosten zu übernehmen hat.

7.2 Bei Installationen durch msc gehen Nutzen und Gefahr mit Abnahme der Installation auf den Kunden über.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Bei Fehlen einer solchen Angabe gelten die bei Eingang der Bestellung gültigen Tarife. Die Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken. WIR, Schecks und Wechsel werden nicht angenommen. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt kein Zahlungseingang bei msc, fällt der Kunde in Verzug.

8.3 Bei Zahlungsverzug ist msc berechtigt, dem Kunden eine Mahngebühr sowie Verzugszinsen von 6 % p. a. zu belasten.

9. Sachmängel

9.1 Als Mangel im Sinne der vorliegenden AGB gilt nur ein Fehler, der (i) dokumentiert- und reproduzierbar ist und (ii) beim bestimmungsgemässen Gebrauch der Software eine Abweichung in Funktion und Leistung bewirkt, die den Gebrauch der Software verunmöglicht oder zumindest erheblich beeinträchtigt.

Abweichungen, die den Gebrauch der Software weder verunmöglichen noch erheblich beeinträchtigen, gelten deshalb auch nicht als Mängel im Sinne der vorliegenden AGB.

9.2 Für die richtige Auswahl, ordnungsgemässe Verwendung, Überwachung und die Folgen der Benutzung der Software ist der Kunde verantwortlich. Dies umfasst auch die Aufzeichnung von Transaktionen, so wie die Definition und Durchführung von Recovery-Routinen für den Fall einer Fehlfunktion der Software sowie Sicherungsmassnahmen gegen Datenverlust.

9.3 Rügt der Kunde einen Mangel verspätet oder nicht nach den Bestimmungen der vorliegenden AGB, so verirken diese Mängelrechte. Mängelrechte verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung der Software bzw. Nachbesserung eines Mangels bzw. Vornahme einer Modifikation infolge Wartung. Die Vornahme einer Modifikation infolge Wartung vermag den Eintritt der Verjährung für die vorbestehende Software nicht zu verhindern.

10. Gewährleistungen

10.1 Liegt ein Mangel vor und wurde dieser vom Kunden fristgerecht gerügt, so hat der Kunde gegenüber msc Anspruch auf Nachbesserung. msc hat die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme werden von msc nicht übernommen. Nach erfolgter Nachbesserung bzw. Vornahme einer Modifikation infolge Wartung, ist eine erneute Abnahme im Sinne obiger Bestimmungen durchzuführen. Bei einer Modifikation infolge Wartung bezieht sich jedoch die Abnahme nur auf den modifizierten Teil der Software.

10.2 msc leistet Gewähr, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die der vertragsgemässen Nutzung entgegenstehen. Machen Dritte Rechte an der Software geltend, informiert der Kunde msc unverzüglich. msc verpflichtet sich, dem Kunden bei der Abwehr solcher Angriffe beizustehen.

11. Haftung

Jede Schadensersatzhaftung von msc wird – soweit gesetzlich zulässig – hiermit wegbedungen. msc haftet insbesondere nicht für die fehlerhafte Übermittlung der Daten von Kunden zum Finanzinstitut, für Betriebsbereitschaft der Verbindungswege zu den beteiligten Finanzinstituten, für unsachgemässe Verwendung der Software durch Kunden, für mangelhafte Hardware, für die Kompatibilität der Software mit Hard- oder anderer Software vom Kunden sowie für Schäden bei der Installation, wenn diese durch den Kunden ausgeführt wird.

12. Geheimhaltung

Beide Parteien behandeln alle Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und von denen sie anlässlich der Erbringung oder Entgegennahme von Leistungen aus diesem Vertrag Kenntnis erhalten, während und nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

13. Vertragsdauer

13.1 Beide Parteien können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben den Vertrag kündigen. Wenn nichts anderes in der Kündigung erwähnt ist, erstreckt sich die Kündigung auf alle Programmbestandteile.

13.2 Durch eine Auflösung des Vertrages erlangt der Kunde (unabhängig von der Dauer der Programmnutzung) keinen Anspruch auf Rückerstattung von Lizenz- und Pflegegebühren. Nach Kündigung des Vertrages hat der Kunde keinen Anspruch auf Unterstützung durch Support oder auf Updates. In diesem Fall muss der Kunde die Software neu erwerben.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) werden wegbedungen. Der Gerichtsstand ist am Sitz von msc.